

THOMAS SCHINDLER

Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

139

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

139

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Thomas Schindler

Rechtsgeschäftliche
Entscheidungsfreiheit und
Drohung

Die englische duress-Lehre
in rechtsvergleichender Perspektive

Mohr Siebeck

Thomas Schindler, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Oxford; 2004 Promotion; zur Zeit Rechtsanwalt.

978-3-16-158487-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148588-2

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2004/2005 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Juni 2004 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. (h.c.) Dr. (h.c.) Reinhard Zimmermann FBA FRSE, der nicht nur die vorliegende Arbeit angeregt und betreut hat, sondern mich über viele Jahre hinweg auf vielfältige Weise unterstützt und gefördert hat. Danken möchte ich auch Prof. Dr. Andreas Spickhoff für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Arbeit ist im Wesentlichen während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg entstanden. Die hervorragenden Arbeitsbedingungen am Institut sowie der persönliche und fachliche Austausch mit Kollegen haben entscheidend zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Insbesondere Prof. Jacques E. du Plessis sowie Dr. Dirk A. Verse möchte ich für Diskussionsbereitschaft sowie vielfältigen freundschaftlichen Rat während dieser Zeit danken.

Mein Dank gilt auch der Hanns-Seidel-Stiftung für die Gewährung eines großzügigen Promotionsstipendiums sowie den Herausgebern für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe. Dr. Phillip Hellwege hat die Mühen des Korrekturlesens der Arbeit auf sich genommen, Frau Angelika Owen betreute die redaktionelle Bearbeitung des Manuskripts. Beiden sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Danken möchte ich schließlich von Herzen meiner Verlobten Julia. Ihre Nachsicht und Unterstützung machten es leicht, zuversichtliche Stimmung zu halten.

Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern, die mich stets voller Verständnis und Zutrauen begleitet haben.

München, im Frühjahr 2005

Thomas Schindler

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
------------------	---

Erster Teil

Der Schutz vor Drohungen im englischen Recht aus historisch-rechtsvergleichender Perspektive

§ 1. Grundzüge der historischen Entwicklung kontinentaler Rechte.....	9
§ 2. Der Schutz vor Drohungen im deutschen Recht.....	22
§ 3. Historische Entwicklung der traditionellen <i>duress</i> -Lehre im englischen Recht	36
§ 4. Die Entwicklung der <i>doctrine of economic duress</i>	70
§ 5. Zusammenfassung der Ergebnisse des ersten Teils: Der Schutz vor Drohungen im englischen Recht aus historisch-rechtsvergleichender Perspektive.....	144

Zweiter Teil

Economic Duress und Widerrechtliche Drohung am Beispiel einer durch Drohung mit Vertragsbruch erzwungenen Vertragsanpassung

§ 6. Einzelfragen zur Behandlung erzwungener Vertragsanpassungen im englischen Recht.....	154
§ 7. Die erzwungene Vertragsanpassung im deutschen Recht.....	176
§ 8. Zusammenfassung der Ergebnisse des zweiten Teils	222

Ergebnisse der Arbeit	226
-----------------------------	-----

Literaturverzeichnis	231
----------------------------	-----

Sachverzeichnis	247
-----------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
I. Einführung in die Thematik	1
II. Problemstellung	4
1. Die Entwicklung der englischen <i>duress</i> -Lehre	4
2. Neuverhandlungssituationen und die Ausübung wirtschaftlichen Drucks im englischen und deutschen Recht.....	5
III. Gang der Untersuchung.....	6
IV. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes.....	7

Erster Teil

Der Schutz vor Drohungen im englischen Recht aus historisch-rechtsvergleichender Perspektive

§ 1. Grundzüge der historischen Entwicklung kontinentaler Rechte	9
I. Römisches Recht.....	9
II. Weiterentwicklung der römischrechtlichen Grundlagen	13
1. Spätscholastik und Naturrecht	13
2. <i>Usus modernus</i>	16
3. Kodifikationen zu Beginn des 19. Jahrhunderts	17
4. Pandektistik und Kodifikationsbewegung	20
§ 2. Der Schutz vor Drohungen im deutschen Recht	22
I. Grundlagen der vom BGB-Gesetzgeber gewählten Regelung.....	22
1. Die Widerrechtlichkeit als zentraler Anknüpfungspunkt.....	22
2. Der formale Schutz der Entscheidungsfreiheit	24
3. Die Rechtsfolge: Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit?.....	26

II.	Abgrenzungsfragen nach geltendem Recht.....	27
1.	Wucher, § 138 Abs. 2 BGB	27
2.	Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB	28
3.	<i>Culpa in contrahendo</i> , § 311 Abs. 2 BGB.....	31
III.	Zusammenfassung §§ 1 und 2: Historische Entwicklungslinien im kontinentalen Recht und Grundlagen des Schutzes der Entscheidungsfreiheit vor Drohungen im deutschen Recht.....	33
§ 3.	Historische Entwicklung der traditionellen <i>duress</i> -Lehre im englischen Recht	36
I.	Frühe Ursprünge des Zwangsbegriffes	36
II.	<i>Duress of goods</i>	39
1.	<i>Astley v Reynolds</i>	39
2.	Hinderungsgründe für eine kohärente Weiterentwicklung	42
a.	<i>Submission to an honest claim</i>	42
b.	<i>Compromise agreements</i>	44
c.	Die Differenzierung zwischen vertraglich geschuldeten bzw. nicht geschuldeten Leistungen	44
III.	Der Umweg über die Equity-Rechtsprechung: <i>Undue Influence</i>	46
1.	Die Ursprünge der Equity-Rechtsprechung	47
2.	Die Entwicklung der <i>undue influence</i> -Lehre	47
3.	Drohung und Zwang als Fall von <i>actual undue influence</i>	50
IV.	Strömungen im englischen Vertragsrecht des 19. Jahrhunderts	52
1.	Willentliches Handeln und <i>vis compulsiva</i>	53
2.	Der Einfluss kontinentalen Rechts.....	56
V.	Die <i>consideration</i> -Doktrin als indirektes Kontrollinstrument	59
VI.	<i>Duress to the person</i>	64
VII.	Zusammenfassung § 3: Die historische Entwicklung der traditionellen <i>duress</i> -Lehre	66

§ 4.	Die Entwicklung der <i>doctrine of economic duress</i>	70
I.	Der Blick in die USA und nach Australien	70
	1. USA.....	70
	2. Australien.....	72
II.	Anzeichen eines Wandels im englischen Recht.....	73
	1. Vorläufer im Deliktsrecht	73
	2. Lord Denning's Intermezzo: <i>Inequality of Bargaining Power</i>	76
III.	Die grundlegende Anerkennung der Doktrin in der englischen Rechtsprechung.....	79
	1. Die frühen Entscheidungen.....	80
	a. <i>The Siboen and The Sibotre, The Atlantic Baron und Pao On</i>	80
	b. Die <i>overborne will</i> -Theorie.....	84
	c. Zwischenergebnis	86
	2. Die Neuorientierung: <i>Compulsion of will</i> und <i>Illegitimacy</i>	88
	a. Die <i>Universe Sentinel</i>	88
	b. Nachfolgende Entscheidungen.....	91
	3. <i>The Evia Luck</i> : Widerrechtlichkeit und Kausalität	96
IV.	Ausgestaltung und kritische Würdigung in Literatur und neuerer Rechtsprechung.....	98
	1. Vorbringen in der Literatur.....	99
	a. Widerrechtlichkeit und Kausalität	99
	b. Der normative Ansatz: das Fehlen vernünftiger Handlungsalternativen als Anfechtungsvoraussetzung.....	100
	i. Wertheimers „two pronged theory of duress“	100
	ii. Einordnung der <i>deflection of will</i>	101
	c. Das Fehlen vernünftiger Handlungsalternativen als Beweisanzeichen im Rahmen der Kausalität.....	102
	d. Einführung einer gesonderten Wertungsebene	103
	e. Die Trennung von <i>wrongdoing</i> und <i>consent principle</i>	104

2.	Die Erörterung systematischer Fragen in der neueren Rechtsprechung.....	105
a.	<i>DSND Subsea v Petroleum Geo-Services</i>	105
b.	<i>Jones v Morgan und Millhouse v Millhouse</i>	107
c.	<i>Huyton v Cremer</i>	107
i.	Die Entscheidung.....	107
ii.	Dogmatische Einordnung	108
iii.	Kritik.....	110
V.	Fazit: Die Voraussetzungen von <i>economic duress</i>	111
VI.	<i>Economic duress</i> – ein vertrags- oder bereicherungsrechtliches Problem?	114
1.	Das Fallmaterial	114
2.	Grundzüge des englischen Bereicherungsrechts.....	116
a.	Entwicklungsgeschichte.....	116
b.	Systematik des modernen englischen Bereicherungsrechts	118
3.	Ein einheitlicher Tatbestand von <i>economic duress</i>	120
4.	Vom <i>unjust factor</i> zum fehlenden Rechtsgrund	122
VII.	Abgrenzungsfragen	124
1.	<i>Duress of goods</i>	124
2.	Abgrenzung von verwandten Rechtsinstituten	125
a.	<i>Consideration</i>	125
i.	Vereinbarung einer Mehrleistung	125
ii.	Anspruchsreduzierende Vereinbarungen	129
iii.	Der Niedergang der <i>consideration</i> -Doktrin als Kontrollinstrument.....	130
b.	<i>Undue influence</i>	131
i.	Weiterentwicklung der Unterscheidung zwischen <i>actual</i> und <i>presumed undue influence</i>	131
ii.	<i>Royal Bank of Scotland plc v Etridge (No. 2)</i>	132
iii.	Die Abgrenzung von <i>actual undue influence</i> und <i>economic duress</i>	136

c.	<i>Unconscionability</i>	139
i.	Die Wiederbelebung der Rechtsprechung der Equity-Gerichte.....	139
ii.	Verhältnis zur <i>doctrine of economic duress</i>	141
d.	Zusammenfassung.....	143
§ 5.	Zusammenfassung der Ergebnisse des ersten Teils: Der Schutz vor Drohungen im englischen Recht aus historisch- rechtsvergleichender Perspektive.....	144
I.	Historische Entwicklung des englischen Rechts.....	144
II.	Bedeutungsgehalt der Erweiterung der <i>duress</i> -Lehre um <i>economic duress</i>	146
III.	Zukünftige Entwicklungslinien des Schutzes der Entscheidungsfreiheit vor Drohungen im englischen Recht.....	147

Zweiter Teil

Economic Duress und Widerrechtliche Drohung am Beispiel einer
durch Drohung mit Vertragsbruch erzwungenen Vertragsanpassung

	Einführung: Die besondere Interessenlage bei Anpassungsverträgen.....	151
§ 6.	Einzelfragen zur Behandlung erzwungener Vertragsanpassungen im englischen Recht.....	154
I.	Die erzwungene Vertragsanpassung und <i>economic duress</i>	154
1.	Drohung	154
2.	Widerrechtlichkeit.....	158
a.	Die Drohung mit Vertragsbruch	158
i.	Relevanz der Gutgläubigkeit des Drohenden	159
ii.	Wirtschaftliche Berechtigung einer Neuverhandlung.....	161
b.	Exkurs: <i>Lawful act duress</i>	163
c.	Zwischenergebnis	165

3.	Kausalität	166
a.	Der <i>a cause</i> -Test	166
b.	Der <i>but for</i> -Test.....	167
4.	<i>Compulsion</i> oder <i>commercial pressure</i> : Die Frage vernünftiger Handlungsalternativen für den Bedrohten.....	169
5.	Beweislast	171
6.	Drohung durch Dritte	173
II.	Zusammenfassung	173
§ 7.	Die erzwungene Vertragsanpassung im deutschen Recht.....	176
I.	Grundlagen: Modifikation des Schutzes der Entscheidungsfreiheit vor Drohungen?.....	176
1.	Entscheidungsfreiheit als Wirksamkeitsvoraussetzung einer Willenserklärung	176
2.	Verallgemeinerung des Rechtsgedankens der §§ 123, 124 BGB	179
3.	Differenzierte analoge Anwendung des § 123 BGB.....	180
4.	Das Rechtsinstitut der <i>culpa in contrahendo</i> als Schutzinstrument in „drohungsähnlichen“ Fällen.....	182
a.	Grundlagen des Ansatzes von Stephan Lorenz.....	182
b.	Vorvertragliche Verhaltenspflichten.....	183
c.	Konsequenzen für die Drohungsalternative des § 123 Abs. 1 BGB	184
d.	Exkurs: <i>Culpa in contrahendo</i> als individualisiertes Schutzinstrument.....	185
i.	Vergleichende Betrachtung der englischen <i>undue influence</i> -Lehre	186
ii.	Auswirkungen der Neuregelung in § 311 Abs. 2 BGB	188
5.	Zwischenergebnis	192
II.	§ 123 Abs. 1 BGB und die Drohung mit Vertragsbruch.....	193
1.	Drohung	193
2.	Widerrechtlichkeit einer Drohung mit Vertragsbruch	196

a.	Grundlagen.....	196
b.	Erfordernis einer objektiven Zwangslage bei Drohungen mit Vertragsbruch	198
i.	Schutzzweckorientierte Auslegung des Kriteriums der Widerrechtlichkeit	198
ii.	Kritik.....	199
3.	Subjektiver Tatbestand.....	202
a.	Finalität	202
b.	Subjektive Anforderungen an die Rechtswidrigkeit?	204
c.	Kritik.....	205
4.	Kausalität	207
a.	Materielle Anforderungen.....	207
b.	Vergleichende Betrachtung der Principles of European Contract Law und der Unidroit-Principles.....	208
i.	UNIDROIT	208
ii.	Principles of European Contract Law (PECL)	209
c.	Beweisfragen.....	210
d.	Überprüfung der kausalen Verknüpfung bei der Neuverhandlung von Verträgen.....	211
i.	Problemstellung	211
ii.	Präzisierung der materiellen Anforderungen an die Kausalität	212
iii.	Differenzierte Anforderungen an die Beweisführung.....	217
§ 8.	Zusammenfassung der Ergebnisse des zweiten Teils	222
I.	Rechtsvergleichender Befund	222
II.	Neue Lösungswege für das deutsche Recht	223
	Ergebnisse der Arbeit	226
	Literaturverzeichnis.....	231
	Sachverzeichnis	247

Abkürzungsverzeichnis

A	Atlantic Reporter
a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AC	Law Reports, Appeal Cases, House of Lords and Privy Council
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
aff'd	affirmed
A-G	Attorney-General
All ER	All England Law Reports
ALR	American Law Reports
Alt.	Alternative
AmJCompL	American Journal of Comparative Law
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
App Cas	Law Reports, Appeal Cases
AR (NSW)	Industrial Arbitration Reports, New South Wales
Arg.	Argument
Art(t).	Artikel
Atk	Atkinson's Quarter Sessions
B & Ad	Barnewall and Adolphus' Reports, King's Bench
B & S	Best & Smith's Queen's Bench Reports
BAG	Bundesarbeitsgericht
Barnew & Ald	Barnewall and Alderson's King's Bench Reports
Barnew & C	Barnewall and Cresswell's Reports, King's Bench
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Burr	Burrow's King's Bench Reports
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
C.	Codex Iustinianus
Camp	Campbell
CB	Chief Baron
CC	Code civile
Ch	Law Reports, Chancery Division (seit 1891)
Ch App	Court of Appeal in Chancery Law Reports, Chancery Appeals

Ch D	Law Reports, Chancery Division
Chap.	Chapitre
CJ	Chief Justice
CLJ	Cambridge Law Journal
CLP	Current Legal Problems
CLR	Commonwealth Law Reports
Co Rep	Coke's Reports
D.	Digesten
D.	Le Dalloz
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
disp.	disputatio
E & B	Ellis and Blackburn's Reports, Second Series Session Cases
EMLR	Entertainment and Media Law Reports
ER	English Reports
Esp	Espinasse
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
Ex	Law Reports, Court of the Exchequer
Exch	Exchequer Reports
EzA	Entscheidungen zum Arbeitsrecht
f(f).	folgende
Fn.	Fussnote
FS	Festschrift
Giff	Giffard's Chancery Reports
H & N	Hurlstone & Norman's Exchequer Reports
h.M.	herrschende Meinung
hg.	herausgegeben
HL	House of Lords
HLC	Clarke's House of Lords Cases
Hrsg.	Herausgeber
HtWiG	Haustürwiderrufsgesetz
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im eigentlichen Sinne
i.S.d.	im Sinne des
ibid.	ibidem
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICR	Industrial Cases Report
i.H.v.	in Höhe von
IJOSL	International Journal of Shipping Law
insbes.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
J	Judge/Justice
JA	Judge of Appeal
JBL	Journal of Business Law
JCL	Journal of Contract Law
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KB	Law Reports (King's Bench Division)
KG	Kammergericht

Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
Lab.	Labeo
lib.	liber
LJ	Law Journal
LJ(J)	Lord Justice(s)
Lloyd's Rep	Lloyd's Law Reports
Lloyd's Rep Bank	Lloyd's Law Reports Banking
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
LQR	Law Quarterly Review
LR	Law Review/Law Report(s)
LS	Legal Studies
M & G	Moody & Robinson's Nisi Prius Reports
M & W	Meeson & Welsby's Exchequer Reports
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Madd	Maddock's Chancery Reports
Man & G	Manning & Granger's Common Pleas Reports
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Melbourne ULR	Melbourne University Law Review
MLR	Modern Law Review
MR	Master of the Rolls
n.	note/Nummer
NBW	Nieuwe Burgerlijk Wetboek
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NSW	New South Wales
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZLR	New Zealand Law Reports
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
Orig.	Original
P	Law Reports, Probate, Divorce & Admiralty Division 1891-
P & CR	Planning and Compensation Reports
P Wms	Peere William's Chancery Reports
Paul.	Paulus
PD	Law Reports, Probate, Divorce & Admiralty Division 1875-1890
Peake	Peake's Nisi Prius Reports
pr.	principium
praes.	praesumptio
QB	Law Reports, Queen's Bench Reports
QBD	Law Reports, Queen's Bench Division
qu.	quaestio
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Recht	Das Recht
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RLR	Restitution Law Review
Rn.	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
Rspr.	Rechtsprechung

s.	section/siehe
SchlHAnz	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte der deutschen Staaten
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannte
SorgRspr	Soergels Rechtsprechung
Sp.	Spalte
SR (NSW)	New South Wales State Reports
ss.	sections
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig
Str	Strange's Cases of Evidence
tit.	titulus
TLR	Times Law Reports
TranspR	Zeitschrift Transportrecht
Tulane JICL	Tulane Journal of International and Comparative Law
u.a.	unter anderem
UCC	Uniform Commercial Code
UKPC	United Kingdom Privy Council
Ulp.	Ulpian
UTLJ	University of Toronto Law Journal
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v	versus
VC	Vice Chancellor
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
Verf.	Verfasser
Ves sen	Vesey Senior's Chancery Reports
vgl.	vergleiche
WALR	University of Western Australia Law Review
WAR	Western Australian Reports
WarnRspr	Warneyers Rechtsprechung
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WW & A'B	Wyatt, Webb & A'Beckett's Equity Reports
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZSS	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung)

Einleitung

I. Einführung in die Thematik

Rechtsgeschäftliches Handeln beruht auf vielerlei Einflüssen. Die Abgabe einer Willenserklärung bildet dabei das Ende eines Prozesses der Willensbildung, im Laufe dessen der Erklärende die für die eigene Entscheidung relevanten Umstände wahrnimmt und bewertet. Art und Schwere der möglichen Einflüsse sind keine Grenzen gesetzt, und vielfach wird es sich um Sachverhalte handeln, die zu einer Beeinträchtigung der tatsächlichen Entscheidungsfreiheit einer Partei führen. Diese Beeinträchtigung kann ihre Ursache in der Person des Erklärenden selbst finden, beispielsweise in Form von Fehlvorstellungen, Hoffnungen oder Bedürfnissen, die zumindest subjektiv für unabweisbar gehalten werden. Genauso können sie jedoch vom Verhandlungspartner ausgehen, wie etwa in Fällen der Täuschung, Drohung oder Überrumpelung.

Bereits hier wird klar, dass ein umfassender Schutz der Entscheidungsfreiheit, der in sämtlichen Fällen der subjektiv, also aus Sicht des Bedrohten, beeinträchtigten Entscheidungsfreiheit ein Lösungsrecht gewährt, für eine Rechtsordnung undurchführbar ist. So können beispielsweise Verträge ihre Funktion – eine verlässliche Regelung für die Zukunft zu bilden – nur dann erfüllen, wenn sie grundsätzlich verbindlich sind. Verkehrssicherheit und Vertrauensschutz gebieten hier, dass die Selbstbindung einer Partei auch dann eintritt, wenn ihre Willensbildung beeinträchtigt war.¹ Zu klären bleibt, „welche Beeinträchtigungen der Entscheidungsfreiheit so relevant sind, dass sie Einfluss auf die Validität der vertraglichen Regelung haben“.²

Diese Frage wird hier für einen kleinen Ausschnitt der denkbaren Einflüsse auf die rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit, nämlich die Willensbeeinflussung durch Drohung, zu beantworten versucht. Behandelt werden sollen ausschließlich Fälle der Ausübung psychischen Zwangs auf den Verhandlungspartner (*vis compulsiva*), die anders als Fälle der unmittelbaren physischen Überwältigung (*vis absoluta*) die Selbstbestimmung des Erklärenden nicht völlig ausschließen. Hier soll der Frage nachgegangen werden, wo englisches und deutsches Recht die Grenze zwischen hartem Verhandeln und unerlaubter Drohung ziehen, wann es also einer Partei

¹ *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 279 spricht in diesem Zusammenhang von einem „Antagonismus“, der jedem Vertrag innewohne, da er einerseits der Verwirklichung von Selbstbestimmung diene, andererseits zu deren Beschränkung durch Selbstbindung führe.

² *Zöllner*, AcP 196 (1996), 24 f., 28; vgl. auch *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 278 f.

möglich ist, sich von den Folgen einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit der Begründung zu lösen, sie sei vom Verhandlungspartner bedroht worden.

Im deutschen Recht befasst sich § 123 BGB mit dem Schutz der Entscheidungsfreiheit einer Partei vor Drohungen.³ Die Norm gewährt dem Bedrohten ein Anfechtungsrecht, wenn er „widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist“, da, wie die Motive näher ausführen, „[d]ie Rechtsordnung [...] nicht gestatten [können], dass die freie Selbstbestimmung auf rechtsgeschäftlichem Gebiet in widerrechtlicher Weise beeinträchtigt [werde]“.⁴ Der Regelungszweck von § 123 Abs. 1 BGB liegt damit zwar im Schutz der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit. Über die Frage, ob Art und Schwere der Beeinträchtigung geeignet sind, zur Rückabwicklung zu führen, wird jedoch anhand des Kriteriums der Widerrechtlichkeit in abstrakt-generalisierender Weise geurteilt. So wird normativ entschieden, ob sich der Bedrohte von den Folgen seines – durch die Drohung veranlassten – Handelns lösen kann.

Eine vergleichende Betrachtung des Schutzes der Entscheidungsfreiheit vor Drohungen im englischen Recht überrascht hier:

Zwar wird der kontinentale Betrachter auf der Suche nach einem vergleichbaren Schutz der Entscheidungsfreiheit im englischen Common law unter dem Begriff von „duress“ fündig. Gleichwohl waren dort bis Mitte des 20. Jahrhunderts nur ausgewählte, besonders gravierende Beeinträchtigungen der Selbstbestimmung rechtserheblich. So umfasste der Terminus „duress“ nur Fälle von *duress to the person*, in denen der Bedrohte durch Androhung körperlicher Gewalt zur Abgabe von Erklärungen veranlasst worden war, sowie Fälle von *duress of goods*, Konstellationen, in denen mit einer Freiheitsberaubung oder der Beschlagnahme von Waren gedroht wurde. So schreibt Leake noch im Jahre 1921:⁵

The duress recognised in law, as producing a sufficient degree of fear to vitiate an agreement, may consist in actual violence to the person, or in threats. Illegal imprisonment constitutes duress of the former kind [...]. Where money is paid to release goods or property from duress without any other consideration, it may be recovered back as a debt, as having been obtained by compulsion.

Freilich handelt es sich bei der *duress*-Lehre nur um einen Ausschnitt des Schutzes einer Partei vor Bedrohung im englischen Recht des 19. Jahrhunderts. Insbesondere⁶ die Billigkeitsrechtsprechung der Equity-Gerichte konnte dem Bedrohten im Einzelfall zur Rückabwicklung verhelfen, wo ihn das common law aufgrund des engen Verständnisses rechtserheblichen

³ Zu Abgrenzungsfragen, vgl. unten, § 2, II.

⁴ Mot. I, 204.

⁵ Leake (1921), 287 f.

⁶ Neben der *consideration*-Lehre als mittelbares Kontrollinstrument, vgl. hierzu § 3, V.

Zwanges schutzlos gelassen hätte.⁷ Immerhin aber verwundert, welch geringer Stellenwert der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit *at law* beigegeben wurde.

Bis Ende des Jahrhunderts hatte sich das Bild gewandelt. So stellte Lord Goff in einer Entscheidung aus dem Jahre 1992 fest:⁸

It is now accepted that economic pressure may be sufficient to amount to duress for this purpose, provided at least that the economic pressure may be characterized as illegitimate and has constituted a significant cause inducing the plaintiff to enter into the relevant contract.

Die Unterschiede liegen auf der Hand: Ein Lösungsrecht des Bedrohten hängt hier weder von der Art des bedrohten Rechtsgutes, noch von dessen besonderer Schutzwürdigkeit ab. Vielmehr scheinen zunächst die Widerrechtlichkeit der Ausübung von Druck sowie die Tatsache, dass die Drohung ein *significant cause* für das Handeln des Bedrohten war, wesentlich zu sein.

Das Diktum von Lord Goff ist der vorläufig letzten Entscheidung des *House of Lords* entnommen, die sich mit einer Erweiterung des Schutzes der Entscheidungsfreiheit vor Drohungen durch eine sog. *doctrine of economic duress* befasste. Auslöser für diese Entwicklung war eine ganze Reihe von Urteilen englischer Gerichte, bei denen im Kern folgende Fallgestaltung zur Entscheidung kam:⁹ Im Rahmen der Durchführung eines bestehenden Vertragsverhältnisses verlangt eine Partei nach einer sie begünstigenden Vertragsanpassung, in der Regel einer Mehrzahlung. Diesem Verlangen verleiht sie Nachdruck, indem sie mit der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten droht. Den Verhandlungspartner versetzt diese Drohung in eine (wirtschaftliche) Zwangslage, da er beispielsweise gegenüber Dritten zur Leistung verpflichtet ist und im Vertrauen auf die reibungslose Vertragsdurchführung disponiert hat. Daher erklärt er sich schließlich mit der Mehrforderung einverstanden. Später verlangt er das Geleistete mit der Begründung zurück, er sei hierzu durch das In-Aussicht-Stellen des vertragswidrigen Verhaltens „gezwungen“ worden.

Da es sich hierbei weder um einen Fall der Drohung gegen Leib und Leben, noch um die widerrechtliche Beschlagnahme von Eigentum handelte, war der Fall nicht entsprechend den herkömmlichen Kategorien von *duress* subsumierbar. So sahen sich die Richter gezwungen, den Schutz der Entscheidungsfreiheit für die Fälle zu überdenken, in denen „lediglich“ Vermögensinteressen bedroht waren und sich der Bedrohte aufgrund der

⁷ Vgl. hierzu unten, § 3, III.

⁸ *The Evia Luck* [1992] 2 AC 152, 165 (*per* Lord Goff); vgl. hierzu näher unten § 4, III, 3.

⁹ *The Siboen and The Sibotre* [1976] Lloyd's Rep 293; *The Atlantic Baron* [1979] QB 705; *Pao On v Lau Yiu Long* [1980] AC 614; siehe ausführlich unten, § 4, III, 1.

Drohung in einer wirtschaftlichen Zwangslage befand. Dies führte schließlich zur Anerkennung einer *doctrine of economic duress*.

II. Problemstellung

1. Die Entwicklung der englischen *duress*-Lehre

Die Entwicklung des Schutzes der Entscheidungsfreiheit vor Drohungen im englischen Recht wirft eine ganze Reihe von Fragen auf. In der Beantwortung dieser Punkte liegt gleichzeitig das Ziel der Untersuchung im ersten Teil der Arbeit.

So ist zunächst zu klären, weshalb der Schutz vor Drohungen im Wege der *duress*-Lehre bis Mitte des 20. Jahrhunderts im Wesentlichen auf Fälle der Drohung gegen Leib und Leben sowie Drohungen mit rechtswidriger Beschlagnahme beschränkt blieb. In diesem Zusammenhang wird die Untersuchung nicht bei der *duress*-Lehre stehen bleiben, sondern sich auch anderen Rechtsinstituten zuwenden, insbesondere der *consideration*-Lehre sowie der Equity-Rechtsprechung zur *undue influence*-Lehre, die dem Bedrohten dort zu Schutz verhelfen konnte, wo er *at law* ohne Rechtsbehelf geblieben wäre.

Die Reichweite des Schutzes der Entscheidungsfreiheit vor Drohungen ist natürlich kein Phänomen, das nur im englischen Recht zu finden ist. Im Gegenteil beschäftigte kontinentale Juristen seit der Zeit des römischen Rechts die Frage, worauf sich ein Lösungsrecht des Bedrohten gründen sollte und welche Voraussetzungen hieran zu knüpfen seien. Daher wird bei der Untersuchung der historischen-dogmatischen Grundlagen der *duress*-Doktrin stets zu überprüfen sein, ob und inwieweit hier Anleihen bei kontinentalen Lehren genommen wurden und welche Fingerzeige sich aus einer vergleichenden Betrachtung für die weitere Entwicklung und Ausgestaltung des englischen Rechts gewinnen lassen.

Darüber hinaus ist näher zu beleuchten, welche Rolle der Anerkennung einer *doctrine of economic duress* und damit der Möglichkeit einer Rückabwicklung bei der Bedrohung (bloß) wirtschaftlicher Interessen zukommt. Zunächst ist durch deren Einbeziehung die Beschränkung der *duress*-Lehre auf die Fälle von *duress of goods* sowie *duress to the person*, d.h. auf die Bedrohung von Leib und Leben sowie die Drohung mit widerrechtlicher Beschlagnahme, obsolet. Zu klären bleibt indes die genaue Reichweite des Schutzes vor Drohungen im englischen Recht, mit anderen Worten die Frage, welchen Voraussetzungen ein Lösungsrecht aufgrund der Bedrohung von wirtschaftlichen Interessen folgt.

Da in diesem Bereich die Entwicklung der *duress*-Lehre noch im Fluss ist, kann eine Behandlung des englischen Rechts nicht bei der gegenwärtigen

gen Rechtslage stehen bleiben, sondern hat sich auch mit der Frage auseinanderzusetzen, welchen Weg die Gerichte in der weiteren Ausgestaltung des allgemeinen Schutzes vor Drohungen im englischen Recht wählen werden.

2. Neuverhandlungssituationen und die Ausübung wirtschaftlichen Drucks im englischen und deutschen Recht

Die *doctrine of economic duress* war im englischen Recht nicht nur wegweisend für die weitere dogmatische Entwicklung des Schutzes einer Partei vor Drohungen. Auch für Fragen der Wirksamkeit von Neuverhandlungen sowie der erzwungenen Anpassung bestehender Verträge lieferte sie wichtige Impulse.

So kamen bei der Abgrenzung zwischen hartem Verhandeln und unerlaubter Drohung nicht nur die Widerrechtlichkeit der Drohung und deren Kausalität zum Tragen. Nach Auffassung der Gerichte konnte ebenfalls von Bedeutung sein, ob die mit der Drohung verbundene Forderung gut- oder bösgläubig geltend gemacht wurde, ob das Verlangen nach einer Mehrzahlung wirtschaftlich vertretbar war, ob ausreichend Zeit für eine reifliche Überlegung bestand und ob es dem Bedrohten zumutbar war, hart zu bleiben und andere Handlungsalternativen zu nutzen. Für das englische Recht gilt es hier zu klären, inwieweit es sich bei diesen Überlegungen um konstitutive Voraussetzungen eines Lösungsrechtes handelt, oder ob sie nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles maßgeblich waren.

Dem entsprechend ist der zweite Teil der Arbeit der Erläuterung von Einzelfragen der *doctrine of economic duress* gewidmet, die sich im Zusammenhang mit einer durch Drohung mit Vertragsbruch erzwungenen Vertragsanpassung stellen. Nach der Untersuchung des im englischen Recht zu findenden, differenzierten Regelungssystems soll geklärt werden, welche dieser Erwägungen im geltenden Recht Niederschlag gefunden haben.

Die Untersuchung erzwungener Vertragsanpassungen im englischen Common law lässt umgekehrt daran denken, den Blick auf eine Behandlung dieser Problematik nach deutschem Recht zu richten. Hier ist nicht nur zu fragen, ob § 123 Abs. 1 BGB richtiger Ansatzpunkt für den Schutz einer Partei vor erzwungenen Vertragsanpassungen wäre, sondern auch, inwieweit es möglich ist, unter Anwendung des allgemeinen Drohungstatbestandes sachgerechte Lösungen zu erzielen. Ein Eingehen auf diese Aspekte ist umso reizvoller, als den hier geschilderten, abgepressten Vertragsanpassungen bislang im deutschen Recht kaum besondere Beachtung geschenkt wurde. Gerade deshalb erscheint denkbar, dass eine rechtsvergleichende Untersuchung des englischen Rechts auch wichtige Erkenntnis-

se für die Auslegung einzelner Vorschriften des deutschen Rechts liefern kann.

III. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Der erste ist der Entwicklung des Schutzes vor Drohungen im englischen Recht aus historisch-rechtsvergleichender Sicht gewidmet, der zweite befasst sich mit erzwungenen Vertragsanpassungen im englischen und deutschen Recht.

Die Darstellung beginnt im ersten Kapitel mit einem Überblick zu den historischen Grundlagen des Schutzes vor Drohungen im kontinentalen Recht. Neben einer Untersuchung des römischen Rechts ist hier besonders bedeutsam, welche Weiterentwicklung und Ausgestaltung diese Grundlagen in Spätscholastik, Naturrecht, den Kodifikationen des 19. Jahrhunderts sowie Pandektistik erfuhren. Das zweite Kapitel befasst sich, auf Grundlage der vom BGB-Gesetzgeber gewählten Regelung, mit dem Schutz vor Drohungen im deutschen Recht. *Sedes materiae* ist hier § 123 Abs. 1 BGB. Die Arbeit schildert die dogmatischen Grundlagen der Regelung und geht darüber hinaus auf weitere Tatbestände ein, im Rahmen derer die Ausübung von Druck durch Drohungen oder „drohungsähnliches Verhalten“ Berücksichtigung finden kann.

Das dritte und vierte Kapitel sind der englischen *duress*-Lehre gewidmet. Das englische Recht schützt die rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit traditionell nur in sehr restriktiver Weise vor Drohungen. In diesem Zusammenhang wird zu beleuchten sein, weshalb der Anwendungsbereich der *duress*-Lehre über Jahrhunderte hinweg derart beschränkt blieb. Schwerpunktmäßig wendet sich die Arbeit dann der Frage zu, inwieweit der Schutz vor Drohungen durch die Anerkennung der *doctrine of economic duress* erweitert wurde. Da diese Materie derzeit auf wenig festem Boden steht, wird relativ ausführlich auf Rechtsprechung sowie neuere Ansätze in der Literatur einzugehen sein. Die Ergebnisse der Untersuchungen im vierten Kapitel werden sodann das Prüfungsprogramm des zweiten Teils der Arbeit, der Anwendung der Grundsätze von *economic duress* auf den Fall der erzwungenen Vertragsanpassung, bestimmen. Zunächst fasst jedoch das fünfte Kapitel die Entwicklung des Schutzes vor Drohungen im englischen Recht zusammen und beschäftigt sich mit der weiteren Entwicklung der *duress*-Lehre. Hier wird insbesondere eine vergleichende Betrachtung der Rechtsentwicklung auf dem Kontinent, die in den beiden ersten Kapiteln erörtert wurde, wichtige Erkenntnisse liefern.

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit einem praxisrelevanten Anwendungsbeispiel der *doctrine of economic duress*, einer durch Drohung mit Vertragsbruch erzwungenen Vertragsanpassung. Aufgrund der beson-

deren Interessenlage, mit der sich die Parteien bei der Neuverhandlung von Verträgen konfrontiert sehen, stellt dies aus Sicht des englischen Rechts die facettenreichste und gleichzeitig problematischste Fallgestaltung dar. Die im sechsten Kapitel behandelte Fragestellung, ob und wie das englische Recht der Ausübung von Druck in Anpassungskonstellationen Rechnung trägt, soll dann in gleicher Weise in Kapitel sieben für das deutsche Recht Beantwortung finden. Hier wird zunächst zu klären sein, ob auch künftig § 123 Abs. 1 BGB richtiger Ansatzpunkt für die Behandlung erzwungener Vertragsanpassungen bleibt. In einem weiteren Schritt ist zu untersuchen, inwieweit Modifikationen des Drohungstatbestandes im deutschen Recht geboten sind. Hier ist nun auch umgekehrt zu fragen, ob die englische *doctrine of economic duress* einen Beitrag für die Weiterentwicklung der deutschen Regelung zu leisten vermag.

Nach einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des zweiten Teils (§ 8) schließt die Arbeit mit den Ergebnissen der Untersuchung.

IV. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Wie bereits ausgeführt kann die rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit einer Partei auf vielerlei Arten beeinträchtigt sein. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich – im englischen wie im deutschen Recht – auf die Einflussnahme durch Drohung. Nur am Rande wird daher auf die Vielzahl von Einwirkungen auf die Entscheidungsfreiheit einzugehen sein, die zwar durch die Ausübung von Druck oder „drohungsähnliches Verhalten“ gekennzeichnet sind, in denen es jedoch an einer (konkludenten) Drohung fehlt. Für das deutsche Recht bewirkt diese inhaltliche Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes, dass beispielsweise die Regelungen der §§ 312 ff. BGB und §§ 491 ff. BGB (ehemals HtWiG, VerbrKrG) sowie die Normen des UWG ausgeklammert bleiben. Zwar finden diese Vorschriften ebenfalls auf Sachverhalte Anwendung, die im weiteren Sinne durch die Ausübung von Druck gekennzeichnet sind. Gleichwohl wird es an einer Drohung, meist sogar an einer für den Vertragspartner erkennbaren Einflussnahme fehlen.

Darüber hinaus werden in beiden Teilen der Arbeit nur Ausschnitte des Schutzes vor Drohungen behandelt. Für die Darstellung des englischen Rechts im ersten Teil der Arbeit bedeutet dies, dass zwar die historisch-dogmatischen Grundlagen der gesamten *duress*-Lehre erörtert werden. Neuere Entwicklungen sollen jedoch exemplarisch anhand der *doctrine of economic duress* erläutert werden, wobei zu klären ist, inwieweit die Anerkennung dieser Doktrin als Katalysator für die weitere Entwicklung des Schutzes vor Drohungen im Common law wirkte. Die Ausführungen konzentrieren sich hier auf die historisch-dogmatischen Grundlagen der *du-*

ress-Lehre und deren Fortentwicklung, ohne zugleich sämtliche Erscheinungsformen der Drohung, beispielsweise die Drohung mit Straf- oder Zivilklage, zu thematisieren.

Im zweiten Teil wird für die vergleichende Darstellung der Regelungen des englischen und deutschen Rechts der Fall einer durch Drohung mit Vertragsbruch erzwungenen Vertragsanpassung herausgegriffen und näher erörtert. In beiden Rechtsordnungen handelt es sich hier um Vereinbarungen, die ohne Rückgriff auf gesetzliche oder vertragliche Anpassungsmechanismen zustande kommen.

Schließlich unterbleibt eine eingehende Behandlung der Systemunterschiede des englischen und deutschen Bereicherungsrechts. Zwar wird im vierten Kapitel die Frage beantwortet, weshalb es sich bei *economic duress* sowohl um ein vertragsrechtliches, als auch um ein bereicherungsrechtliches Problem handelt. Die Tatsache, dass im deutschen Recht rechtsgrundlose Leistungen grundsätzlich rückforderbar sind, wohingegen das englische Recht – derzeit noch¹⁰ – einen besonderen *unjust*-Grund erfordert, wird jedoch nicht weiter vertieft. In beiden Teilen der Untersuchung steht die Rückabwicklung vertraglich geschuldeter Leistungen im Mittelpunkt, also die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich eine Partei von einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit der Begründung lösen kann, sie sei bedroht worden. Somit bedarf es in beiden Rechtsordnungen zunächst einer Beseitigung des vertraglichen Versprechens im Wege der Anfechtung.

¹⁰ Siehe § 4, VI.

Erster Teil

Der Schutz vor Drohungen im englischen Recht aus historisch-rechtsvergleichender Perspektive

Wie eingangs geschildert, soll im ersten Teil der Arbeit das Hauptaugenmerk auf der Entwicklung des Schutzes liegen, den das *englische* Recht gegen Einflussnahmen auf die Entscheidungsfreiheit durch Drohungen gewährt. Gleichwohl erfordert eine rechtsvergleichende Untersuchung nicht nur eine Behandlung des Problemkreises im deutschen Recht, sondern auch eine Vergegenwärtigung der historischen Grundlagen kontinentaler Lehren.

Wenn beides vor einer Darstellung des englischen Rechts Erwähnung findet, so trägt dies nur dem Umstand Rechnung, dass in England erst Ende des 19. Jahrhunderts bzw. in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wesentliche Entwicklungen der *duress*-Lehre stattfanden. Auf dem Kontinent hatte dagegen die Analyse erzwungenen Handelns auf Grundlage des römischen Rechts bereits Spätscholastiker und Naturrechtler beschäftigt. Daher legt zum einen die Chronologie der Geschehnisse nahe, das kontinentale Panorama vorab zu schildern. Zum anderen erscheint ein Überblick über die historischen Grundlagen kontinentaler Rechte auch deshalb vorrangig, weil später die Frage Beantwortung finden soll, ob und inwieweit hier bei der Entwicklung des englischen Rechts Anleihen genommen wurden.

§ 1. Grundzüge der historischen Entwicklung kontinentalen Rechts

I. Römisches Recht

Das frühe römische Recht schenkte Tatbeständen mangelhafter Willensbildung – vom Irrtum abgesehen – keine große Aufmerksamkeit. So war auch eine unter rechts- oder sittenwidrigem Zwang getroffene Vereinbarung nach *ius civile* regelmäßig gültig. Wie Paulus später feststellte, gehe ein durch „nötigende Gewalt oder aufgrund von Furcht“ (*vi metusve causa*) zustande gekommenes Geschäft immerhin auf willentliches Handeln zurück und sei daher wirksam.¹

¹ D. 4, 2, 21, 5 (Kursivierung hinzugefügt); Übersetzung nach *Behrends/Knütel/ Kupisch/ Seiler*; Paulus' Aussage ist vermutlich vor dem philosophischen Hintergrund der Stoa bzw. des Aristoteles zu sehen, vgl. *Hartkamp*, 84 ff.

Si metu coactus adii hereditatem,
puto me heredem effici, quia
quamvis si liberum esset noluis-
sem, *tamen coactus volui*.

Wenn ich aus Furcht eine Erb-
schaft angetreten habe, werde ich,
wie ich meine, Erbe; obwohl ich
nämlich, wenn ich in meiner Ent-
scheidung frei gewesen wäre, dies
nicht gewollt hätte, habe ich, ob-
gleich gezwungen, es dennoch
gewollt.

Lediglich bei Rechtsgeschäften, die nach der *bona fides* beurteilt wurden, beispielsweise der *emptio venditio* oder der *locatio conductio*, konnte der Richter dem Vorliegen von *vis* oder *metus* Rechnung tragen.² Denn wenn aus einem Verpflichtungsgeschäft mit einem *bonae fidei iudicium* geklagt wurde, folgte schon aus der *bona fides*, der Bestimmung der Leistungspflicht des Beklagten nach Treu und Glauben, dass der Richter erpresserisches Verhalten des Klägers in Ansatz zu bringen hatte. Dadurch war es möglich, einer Vereinbarung, die unter Druck zustande gekommen war, die Wirksamkeit zu versagen.³ Vermutlich bezog sich Ulpian hierauf, wenn er festhielt:⁴

Nihil consensui tam contrarium
est, qui ac bona fidei iudicia sus-
tinet, quam vis atque metus.

Nichts ist der Einwilligung, auf
welcher auch die Klagen guten
Glaubens beruhen, so zuwider als
Gewalt und Furcht.

Hiervon abgesehen waren dem Richter jedoch die Hände gebunden, denn im Formularprozess war kein Raum für eine Berücksichtigung der – in der Klagformel nicht enthaltenen – *metus*. Gerade im letzten Jahrhundert der Republik erschien jedoch auch hier Abhilfe dringend geboten. Nicht nur das politische Umfeld war zur Zeit der gracchischen Reformgesetzgebung durch Aufruhr und Konflikte geprägt, sondern auch im Rechtsverkehr waren Drohung und Erpressung geradezu alltäglich.⁵

Vor diesem Hintergrund sah sich schließlich um 79 v. Chr. der Prätor Octavius veranlasst, erweiterten Schutz vor *vis* und *metus* zu gewähren und nahm erstmals in sein Edikt eine *actio* auf Rückgabe des durch Drohung Erlangten auf.⁶ Über den genauen Inhalt und die nähere Ausprägung des

² Zum Kreis der mit *bonae fidei iudicia* ausgestalteten Obligationen vgl. den Überblick bei Kaser/Knütel, § 33, 12 sowie Wieacker, ZSS 80 (1963) 1 ff. und Zimmermann, Obligations, 140, 509.

³ Der Vertrag war bei Erpressung ohne weiteres wirkungslos, so dass es keiner *exceptio* bedurfte; vgl. Kaser, RPr I, 245; Zimmermann, Obligations, 658.

⁴ Ulp. D. 50, 17, 116 pr.; Übersetzung nach Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler.

⁵ Vgl. zum sozial-historischen Hintergrund Zimmermann, Obligations, 651 f. m.w.N.; Kaser/Knütel, § 8, 30.

⁶ „Quod per vim aut metum abtulissent“, vgl. Hartkamp, 245 ff.; Kupisch, 158 ff.; v. Lübtow, 127.

Sachverzeichnis

- Allgemeines Landrecht der Preußischen Staaten 17 f.
- Anscheinsbeweis *s. Kausalität*
- Bereicherungsrecht, englisches
- Entwicklungsgeschichte 116
 - Fehlender Rechtsgrund 122 ff.
 - Systematik 118 f.
 - *Unjust*-Gründe 119 f.
- Beweislast
- Deutschland 217 ff., 229
 - England 171 ff.
- Code civil* 18 f., 34
- Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* 17, 21
- Compromise agreements* 44 f.
- Compulsion of will* 88 f., 91
- Consideration*-Lehre
- Abgrenzung *economic duress* 125 ff.
 - Anspruchsreduzierung 62, 129
 - Mehrforderung 60 f., 125
 - Niedergang Kontrollinstrument 130
 - *Preexisting duty rule* 60
- Constant man* 36 f., 66, 95
- Culpa in contrahendo*
- Abgrenzung widerrechtliche Drohung 31 ff.
 - Drohungähnliches Verhalten *s. dort*
 - Individualisiertes Schutzinstrument 182 ff., 185 ff.
 - Vergleich *undue influence*-Lehre 186 ff.
- Deflection of will* 91, 94, 96, 97, 100 ff., 106 f., 110 ff., 149
- Drohung 154 ff., 193 ff.
- Abgrenzung Warnung 155 ff., 194 ff.
 - Dritte 173 ff.
 - Finalität *s. dort*
 - Gutgläubigkeit *s. dort*
 - Handlungsalternativen *s. dort*
 - Rechtmäßiges Handeln *s. lawful act duress*
 - Vertragsbruch 156 ff., 158 ff., 193 ff.
 - Widerrechtlichkeit *s. dort*
 - Zwangslage *s. dort*
- Drohungsähnliches Verhalten 7, 180 ff., 182 ff.
- Duress of goods*
- Abgrenzung *economic duress* 124
 - Entwicklung 39 ff.
- Duress to the person* 36 ff., 64 ff., 124 ff.
- Economic duress*
- Anerkennung England 80 ff.
 - Australien 72 f.
 - Einordnung Vertrags-/ Bereicherungsrecht 114 ff.
 - Ursprünge 36 ff., 73 ff., 144 ff.
 - USA 70 f.
 - Vertragsanpassung *s. dort*
 - Voraussetzungen 111 ff.
 - Vorläufer Deliktsrecht 73 ff.
- Equity-Rechtsprechung
- Ursprünge 47 ff.
 - *Undue influence*-Lehre *s. dort*
- Evidentiary factors* 94 f., *s. auch Protest, Handlungsalternativen*
- Finalität 157 f., 202 ff.
- Gegründete Furcht 16, 19 ff., 23 f., 195
- Glossatoren 13, 26, 34

Gutgläubigkeit 159 f., 165, 174, 204 f.

**Handlungsalternativen s. auch
Zwangslage**

- Objektive Verfügbarkeit 92 ff., 109 ff., 169 ff.; 174, 201, 208
- *Reasonable alternative* 92 ff., 100 ff., 169 ff., 217 ff., 229; 174, 201, 208
- Kausalität 102 ff., 217 ff., 229

Homo constans / constantissimus 11, 16, 18, 23

Illegitimacy s. Widerrechtlichkeit

Industrielle Revolution 40 f., 52, 55, 86

Inequality of Bargaining Power 76 ff., 79, 140

Kausalität

- Anscheinsbeweis 172, 210, 217 ff., 220, 224, 229
- *A cause*-Test 166 f.
- *But for*-Test 100, 104, 109, 167 ff.
- *Conditio sine qua non* 109, 168 f., 207, 213 ff., 229
- Handlungsalternativen s. *dort*
- Mitursächlichkeit 98 f., 104, 209, 224, 229
- *Significant cause* 3, 97 f., 100, 102, 106, 109 ff., 166 ff.
- Vertragsanpassung 211 ff.
- Zwangslage s. *dort*

Kodifikationsbewegung 20 ff., 226

Kommentatoren 13, 26, 34

Lawful act duress 163 ff.

Naturrecht 13 ff., 26, 34, 57 f., 145 ff., 226

Neuverhandlung

- Interessenlage 151 ff.
- Wirtschaftliche Berechtigung 161 ff.

Nichtigkeit 14, 26 f., 29, 177

**Österreichisches Allgemeines
Bürgerliches Gesetzbuch 19**

Overborne will-Theorie 53 ff., 68, 84 ff., 91, 100, 112, 147, 149, 228

Pandektistik 20 ff., 53

Principles of European Contract Law 209 ff.

Protest, Leistung unter 43, 83, 93 ff., 95, 102, 109

Railway Cases 41

*Reasonable alternative s.
Handlungsalternativen*

Römisches Recht

- *Actio quod metus causa* 12, 16
- *Exceptio metus* 13, 22, 33
- *In integrum restitutio* 11, 33, 115
- *Vir constantissimus s. homo constans*

Sittenwidrigkeit 28 ff.

Spätscholastik 13 ff., 34, 58, 145, 200, 226

Submission to an honest claim 42 ff., 144, 227

Überrumpelung 180 ff., 186, 216 f.

Unconscionability-Lehre

- Abgrenzung *economic duress* 141 ff.
- Voraussetzungen 139 ff.

Undue influence-Lehre

- Abgrenzung *duress*-Lehre 50 ff., 131 ff.
- *Actual undue influence* 49, 51 ff., 55, 67 f., 131, 135, 137 ff., 186, 188, 227
- Entwicklung 47 ff.
- *Presumed undue influence* 51, 55, 66, 131 ff.
- Rechtsvergleich *culpa in contrahendo* 186 ff.

UNIDROIT Principles 208 f.

Usus modernus 16 ff.

Vertragsanpassung

- Interessenlage 151 ff.
- Neuverhandlungssituation 151 ff.
- Kausalität *s. dort*

Vertragsbruch

- Begriff 197 f.
- Drohung *s. dort*
- Gutgläubigkeit *s. dort*
- Kausalität *s. dort*
- Widerrechtlichkeit 158 ff., 196 ff.
- Zwangslage *s. dort*

Vis Absoluta 1**Vis Compulsiva** 1, 13 f., 26, 53 ff., 203**Vitiation of consent** 81, 85 ff., 89 f., 93, 107, 111**Wegfall der Geschäftsgrundlage** 152, 160 f., 194**Widerrechtliche Drohung**

- Abgrenzungsfragen 27 ff.
- Historische Grundlagen 9 ff.
- Kodifikation 22 ff.
- Vertragsbruch *s. dort*

Widerrechtlichkeit

- Deutsches Recht 22 ff., 196 ff.
- Englisches Recht 96 ff., 158 ff.
- Subjektive Anforderungen 159 ff., 204 ff.
- Vertragsbruch *s. dort*

Willenslehre

- *Vis compulsiva s. dort*
- Rezeption 68, 146 ff., 227

Wucher 27 ff.

Zwangslage

- Objektive 85, 91, 102, 114 f., 174, 198 ff., 201, 208, 228
- Subjektive 91, 93 ff., 102 ff., 112 ff., 166 ff., 207 ff.
- *S. auch Handlungsalternativen*

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ady, Johannes*: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. 2004. *Band 136*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Athanassopoulou, Victoria*: Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge. 2005. *Band 151*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128*.
- Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang*: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H.*
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Dilger, Jörg*: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dohrn, Heike*: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht. 2004. *Band 133*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
– (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniig und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobniig, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.

- Eisele, Ursula S.*: Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Ganssaug, Niklas*: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet. 2004. *Band 126*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Goitwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Handorn, Boris*: Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. 2005. *Band 141*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hellwege, Phillip*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Hye-Knudsen, Rebekka*: Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht. 2005. *Band 149*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jeremias, Christoph*: Internationale Insolvenzaufrechnung. 2005. *Band 150*.

- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Junge, Ulf*: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießler, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kern, Christoph*: Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Klauer, Stefan*: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99*.
- Kleinschmidt, Jens*: Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87*.
- Köhler, Martin*: Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.
- Linhart, Karin*: Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung. 2005. *Band 147*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Lohmann, Arnd*: Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2005. *Band 119*.
- Lorenz, Verena*: Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. 2005. *Band 140*.
- Lüke, Stephan*: Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Melin, Patrick*: Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Müller, Achim*: Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Neumann, Nils*: Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluß. 2005. *Band 142*.
- Neunhoeffer, Friederike*: Das Presseprivileg im Datenschutzrecht. 2005. *Band 146*.
- Niklas, Isabella Maria*: Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Pattloch, Thomas*: Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Pißler, Knut B.*: Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. *Band 127*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Rothoef, Daniel D.*: Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. *Band 122*.
- Rühl, Giesela*: Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. *Band 123*.
- Rusch, Konrad*: Gewinnhaftung bei Verletzung von Treupflichten. 2003. *Band 109*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinats in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Sandrock, Andrea*: Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104*.
- Schärtl, Christoph*: Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen. 2005. *Band 145*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Scherpe, Jens M.*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96*.
- Schilf, Sven*: Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. *Band 138*.
- Schimansky, Annika*: Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. *Band 112*.
- Schindler, Thomas*: Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung. 2005. *Band 139*.
- Schlichte, Johannes*: Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht. 2005. *Band 144*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Sieghörtner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Solomon, Dennis*: Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. *Band 124*.
- Sonnentag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stegmann, Oliver*: Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120*.

- Stiller, Dietrich F.R.:* Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19.*
- Takahashi, Eiji:* Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38.*
- Tassikas, Apostolos:* Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmebereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114.*
- Thiele, Christian:* Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115.*
- Thoms, Cordula:* Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51.*
- Tiedemann, Andrea:* Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34.*
- Tiedemann, Stefan:* Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45.*
- Trulsen, Marion:* Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129.*
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter:* Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30.*
- Verse, Dirk A.:* Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72.*
- Waehler, Jan P. (Hrsg.):* Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1.* 1981. *Band 4.*
 - *Band 2.* 1983. *Band 9.*
 - *Band 3.* 1990. *Band 25.*
 - *Band 4.* 1990. *Band 26.*
 - *Band 5.* 1991. *Band 28.*
- Wang, Xiaoye:* Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*
- Weishaupt, Axel:* Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*
- Weller, Matthias:* Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht. 2005. *Band 143.*
- Wesch, Susanne:* Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
- Weyde, Daniel:* Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*
- Witzleb, Normann:* Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94.*
- Wu, Jiin Yu:* Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*
- Wurmnest, Wolfgang:* Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. *Band 102.*
- : siehe *Basedow, J.*
- Zeeck, Sebastian:* Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108.*
- Ziegert, K.A.:* siehe *Plett, K.*

